



Aufnahme-Stopp in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Wichtige Informationen vom Ministerium für Gesundheit und Pflege

Wegen Corona gibt es neue Regeln.

Die Regeln sind für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Einrichtungen sind zum Beispiel Wohn-Heime für Menschen mit Behinderung.

Corona ist eine Atem-Wegs-Krankheit.

Eine Atem-Wegs-Krankheit ist zum Beispiel Schnupfen oder Husten.

Corona ist eine neue Art von Grippe.

Das Fach-Wort für die Krankheit ist COVID-19.

Immer mehr Menschen bekommen die Krankheit Corona.

Es sind schon Menschen an der Krankheit gestorben.

Und Corona ist zu einer Pandemie geworden.

Pandemie heißt:

Die Krankheit gibt es fast in allen Ländern auf der Welt.



Bild 1



Bild 2

Corona ist sehr ansteckend.

Das heißt:

Jeder Mensch kann sich leicht anstecken.

Deshalb gibt es immer mehr Menschen, die Corona haben.

Das ist sehr gefährlich.



Weil es im Moment keine Medizin gegen Corona gibt.
Und auch noch keine Impfung.
Deshalb muss Bayern alle Menschen
besonders gut schützen.



Bild 3

Das gilt vor allem auch für Menschen mit
Behinderung.

Und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit
Menschen mit Behinderung arbeiten.

Zum Beispiel als Pflegerin oder Pfleger.

Auch Menschen mit Behinderung in einer Einrichtung
haben schon Corona bekommen.

Bekommen Menschen mit Behinderung Corona?

Dann kann die Krankheit für sie besonders schlimm
sein.

Der Grund dafür ist oft ihre Behinderung.

Weil deswegen zum Beispiel ihr Herz schwächer ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen haben auch schon
Corona bekommen.



Bild 4

Das Ministerium für Gesundheit und Pflege möchte:

Alle Menschen in Einrichtungen sollen besonders geschützt werden.

Deshalb hat man jetzt neue Regeln beschlossen.

Die neuen Regeln gelten für

- Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung
- Einrichtungen für Kinder mit Behinderung
- Einrichtungen für Jugendliche mit Behinderung



Bild 5



- Förder-Schulen bei Wohnheimen, die noch offen sind
Förder-Schulen sind zum Beispiel Schulen für Menschen mit
Behinderung.

Das sind die neuen Regeln:

Aufnahme-Stopp

Das heißt:

In diesen Einrichtungen dürfen keine neuen
Menschen mit Behinderung aufgenommen werden.

Zum Beispiel:

Keine neuen Bewohnerinnen und Bewohner dürfen
in ein Wohn-Heim einziehen.

Aber es gibt Ausnahmen, wenn:

- Ein Mensch mit Behinderung dort für 14 Tage
in Quarantäne kann.

Quarantäne heißt:

Eine Person muss alleine in einem Zimmer leben.

Und darf keinen Kontakt zu anderen Personen haben.

Nur Pflege-Personen mit besonderer Schutz-Kleidung
dürfen in das Zimmer.

Es können auch mehrere Personen zusammen
in Quarantäne sein.

Das kann zum Beispiel in einer neuen Gruppe
in einem Wohn-Heim sein.

Die neue Wohn-Gruppe kann sogar in einem anderen Haus sein.

Wichtig dabei ist:

Alle Personen müssen zusammen mit der Quarantäne anfangen.



Bild 6



Bild 7



Die neue Wohngruppe darf zu anderen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen keinen Kontakt haben.

Nur Pflege-Personen mit besonderer Schutz-Kleidung dürfen in die Wohngruppe.

Besondere Schutz-Kleidung sind zum Beispiel Gummi- Handschuhe oder ein Mund-Nasen-Schutz.

Ein Mund-Nasen-Schutz ist wie eine Gesichtsmaske.

Es ist ein Stück Stoff.

Der Stoff hilft, dass man andere Menschen nicht ansteckt.



Bild 8

Wann darf eine Einrichtung ein Kind oder einen Jugendlichen mit Behinderung trotzdem neu aufnehmen:

- Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher mit Behinderung in Gefahr ist.

Zum Beispiel, weil die Eltern sie oder ihn schlagen.

Dann kann ein Kind auch in einer Einrichtung aufgenommen werden.

Das muss aber das Jugend-Amt und das Gesundheits-Amt vorher erlauben.

- Oder weil die Eltern selber krank geworden sind.

Und ihrem Kind deswegen nicht mehr helfen können.

Dann ist das Kind auch in Gefahr.

Und kann auch in einer Einrichtung aufgenommen werden.

Das muss aber das Jugend-Amt und das Gesundheits-Amt vorher erlauben.

Eltern können am Körper krank werden.

Zum Beispiel, wenn Sie sich ein Bein brechen.

Eltern können aber auch psychisch krank werden.



Bild 9



Das ist zum Beispiel,
wenn man sich immer sehr traurig fühlt.
Und zu nichts mehr Lust hat.
Das Fach-Wort ist Depression.

- War jemand im Krankenhaus, der schon im Wohn-
Heim wohnt?

Und soll jetzt zurückkommen?

Dann ist das erlaubt.

Aber der Mensch muss danach im Wohnheim

Quarantäne machen.

Die Quarantäne muss 2 Wochen dauern.

Und das Pflege-Personal muss Schutz-Ausrüstung haben.

Wenn die Quarantäne nicht im Wohn-Heim
gemacht werden kann.

Dann muss der Mensch die Quarantäne in einer
anderen Einrichtung machen.

Erst danach kann er wieder in sein Zimmer im
Wohn-Heim einziehen.

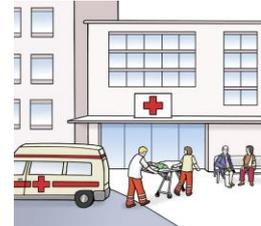


Bild 10



Bild 11

Mund-Nasen-Schutz

Die Abkürzung für Mund-Nasen-Schutz ist MNS.

Alle Personen sollen einen MNS benutzen.

Damit sind Menschen mit Behinderung und
Pflegerinnen und Pfleger gemeint.

Voraussetzung dafür ist:

Es gibt genug MNS.



Bild 12

Gibt es in einer Einrichtung nicht genug MNS?

Dann sollen die Masken so verteilt werden:



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Pflege arbeiten.

Und Menschen mit Behinderung berühren müssen,
sollen zuerst einen MNS bekommen.

Sind dann noch MNS übrig?

Und gibt es Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die den Mindest-Abstand nicht einhalten können?

Dann bekommen diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch einen
MNS.

Der Mindest-Abstand ist 1,5 Meter.

1,5 Meter ist ungefähr so lang wie 2 Roll-Stühle.

Oder wenn man zwei große Schritte macht.



Bild 13

Sind dann noch MNS übrig?

Dann bekommen alle anderen Menschen in der Einrichtung diese MNS.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörden sorgen dafür:

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bekommen so schnell wie
möglich MNS.

Die Kreis-Verwaltungs-Behörde ist meistens das Land-
Rats-Amt.

Dadurch sollen sich weniger Menschen mit Corona
anstecken.

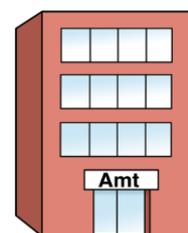


Bild 14

Am leichtesten wird man zum Beispiel angesteckt, wenn:

- man angehustet wird
- man angeniest wird

MNS helfen, dass man beim Husten oder Niesen niemanden ansteckt.



Mindest-Abstand

Alle Menschen in einer Einrichtung müssen den Mindest-Abstand von 1,5 Metern einhalten.

Das heißt:

Man muss von jedem Menschen mindestens 1,5 Meter weg bleiben.

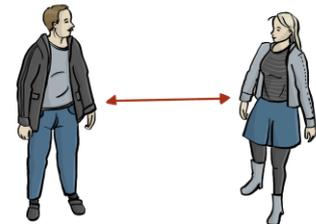


Bild 15

Auch bei Gesprächen muss man den Abstand einhalten.

Dann ist es viel schwerer, sich selbst mit Corona anzustecken.

Oder einen anderen Menschen mit Corona anzustecken.

Es gibt diese Ausnahmen für die Regel:

- Wenn man mit Kindern arbeitet
Zum Beispiel, wenn man mit den Kindern spielt.
- Wenn man Menschen mit Behinderung beim Essen und Trinken hilft
- Wenn man die Grund-Pflege bei Menschen mit Behinderung macht



Bild 16

Grund-Pflege heißt zum Beispiel:

Man hilft jemandem beim aufs Klo gehen.

Oder bei der Körper-Pflege.

Das ist zum Beispiel, wenn man jemandem beim Duschen hilft.

- Wenn man die Behandlungs-Pflege bei Menschen mit Behinderung macht.
Behandlungs-Pflege heißt zum Beispiel:
Man verbindet eine Wunde.



Bild 17

Verhalten, wenn jemand Corona hat

Glaubt man, ein Mensch in der Einrichtung hat Corona?



Dann muss man sich an einen Plan halten.

In dem Plan steht, was man tun soll.

Den Plan hat das Ministerium für Gesundheit und
Pflege in Bayern gemacht.

Der Plan ändert sich manchmal.

Den neuesten Plan findet man immer auf der
Internet-Seite vom Ministerium.

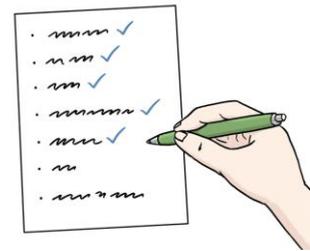


Bild 18

Ist sicher, dass ein Mensch in der Einrichtung Corona hat?

Dann muss möglichst schnell etwas getan werden.

Es muss entschieden werden:

- Welche Bewohnerinnen und Bewohner können
in der Einrichtung bleiben?
- Können Bewohnerinnen oder Bewohner in
eine andere Einrichtung umziehen?
- Müssen Bewohnerinnen oder Bewohner ins
Krankenhaus?
- Müssen Bewohnerinnen oder Bewohner in
Quarantäne?



Bild 19

Können mehrere Bewohnerinnen und
Bewohner die Quarantäne zusammen machen?

Hat eine Person aus der Einrichtung Corona?

Dann müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner auf
Corona getestet werden.

Und auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Den Test macht das Landes-Amt für Gesundheit und



Bild 20



Lebensmittel-Sicherheit.

Die Abkürzung dafür ist LGL.

Am LGL gibt es jetzt eine neue Arbeits-Gruppe.

Diese Gruppe berät alle Einrichtungen zum Thema Corona.

Und hilft bei dem Kampf gegen Corona.



Bild 21

Was ist sonst noch wichtig?

Jede Einrichtung muss einen Pandemie-Beauftragten auswählen.

Und den Namen von dieser Person dem Gesundheits-Amt sagen.

Das muss so schnell wie möglich gemacht werden.

Hat etwas in einer Einrichtung mit Corona zu tun?

Dann muss sich der Pandemie-Beauftragte darum kümmern.

Vor allem muss er sich um die Hygiene in der Einrichtung kümmern.

Zum Beispiel, dass immer genug Desinfektions-Mittel da ist.

Und er muss sich darum kümmern, wenn jemand in Quarantäne muss.

Und er muss alle Sachen gut mit dem Gesundheits-Amt absprechen.

Gibt es neue Regeln vom Gesundheits-Amt?

Dann muss er sie in der Einrichtung einführen.

Braucht er Hilfe?

Dann kann er auch bei der Arbeits-Gruppe vom LGL anrufen.

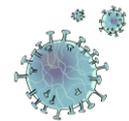


Bild 22



Bild 23



Bild 24



Strafen, wenn man sich nicht an die Regeln hält

Hält man sich nicht an diese Regeln?

Dann kann die Einrichtung eine Strafe bekommen.

Meistens ist das eine Geld-Strafe.



Bild 25

Wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten vom 4. April bis zum 19. April 2020.

Der 19. April gehört noch dazu.

Übersetzt von **sag's einfach** – Büro für Leichte Sprache, Regensburg.
Wegen Corona konnte der Text noch nicht geprüft werden.
Die gezeichneten Bilder kommen von der © **Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.**, Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013 und von © **Inga Kramer**, www.ingakramer.de (Bild 1,7,8,12,15,20,21,22,23)